

Initiative Wuppertaler Kindertagespflegepersonen

Wuppertal, 01.10.2018

An den Rat der Stadt Wuppertal  
über Herrn Oberbürgermeister Mucke  
Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

den im Rat der Stadt Wuppertal  
vertretenen Fraktionen per Mail zur Kenntnis

CDU	<a href="mailto:info@cdu-fraktion-wuppertal.de">info@cdu-fraktion-wuppertal.de</a>
SPD	<a href="mailto:info@spdrat.de">info@spdrat.de</a>
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	<a href="mailto:fraktion@gruene-wuppertal.de">fraktion@gruene-wuppertal.de</a>
FDP	<a href="mailto:fraktion@fdp-wuppertal.de">fraktion@fdp-wuppertal.de</a>
DIE LINKE	<a href="mailto:ratsfraktion@dielinke-wuppertal.de">ratsfraktion@dielinke-wuppertal.de</a>
WfW - WÄHLERGEMEINSCHAFT für WUPPERTAL	<a href="mailto:fraktion@wfw-wuppertal.de">fraktion@wfw-wuppertal.de</a>
Pro Deutschland / Die Republikaner	<a href="mailto:fraktion.pro-rep@pro-wuppertal.de">fraktion.pro-rep@pro-wuppertal.de</a>

ebenso per Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme an

Sozialdezernenten der Stadt Wuppertal, Herrn Beigeordneten Dr. Kühn  
Leiterin des Stadtbetriebes Tageseinrichtungen für Kinder, Frau Weidenbruch

**Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW  
betr. Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe  
der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mucke,

gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW reichen die in der beigefügten Liste aufgeführten und unterzeichnenden Tagespflegepersonen und Eltern folgenden **Bürgerantrag** zur Beratung und Beschlussfassung ein:

**Die vom Rat der Stadt beschlossenen und in der derzeitigen Fassung gültigen Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2 a SGB VIII werden so geändert, dass die Geldleistung für die Anerkennung der Erziehungsleistung auf einen Stundensatz von bisher 2,70 € auf 4,20 € angehoben wird.**

**Begründung:**

In der ersten Sitzung des Rates nach seiner Neuwahl wurde am 30.06.2014 aus Gründen der Dringlichkeit (ohne Vorberatung im Jugendhilfeausschuss) eine Neufassung der im Betreff genannten Richtlinien beschlossen.

Schon die Diskussion vor vier Jahren in dieser Ratssitzung hatte gezeigt, dass vor allem im Hinblick auf den 2014 vorhandenen „Zeitdruck“ der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fassung der Richtlinien zugestimmt wurde, damit bei Wirksamwerden des gesetzlichen Zuzahlungsverbotes ab 01.08.2014 eine Anhebung des von der Stadt zu zahlenden Anerkennungsbetrages für die Erziehungsleistung an die Tagespflegepersonen (vom Verwaltungsgericht Düsseldorf damals als zu niedrig festgestellt) auf „zunächst schon einmal“ **2,70 Euro/Stunde** möglich wurde, obwohl auch in der Diskussion im Rat die Meinung vertreten wurde, dass diese Anhebung **nicht ausreichend** sei.

Die Initiative Wuppertaler Tagespflegepersonen hatte nämlich schon vor der Beschlussfassung im Rat deutlich gemacht, dass sie den von der Verwaltung vorgeschlagenen Betrag nicht als leistungsgerecht ansieht.

Die Festsetzung durch den Rat führte dann zu einer Klagewelle Wuppertaler Tagespflegepersonen gegen die auf der Grundlage der neuen städtischen Richtlinien erlassenen Leistungsbescheide. Zwischenzeitlich änderte der Gesetzgeber die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln gegen diese Bescheide dahingehend, dass ab 1.1.2015 nicht mehr eine unmittelbare Klagemöglichkeit gegeben ist, sondern „wie früher“ zunächst gegen einen Bescheid Widerspruch bei der Stadt eingelegt werden muss. Auch davon machten Wuppertaler Tagespflegepersonen Gebrauch.

Die 19. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf wählte aus den dadurch anstehenden Verfahren den Betreuungsfall eines Kindes bei einer Wuppertaler Tagespflegeperson zur Verhandlung aus, der nach Inkrafttreten des gesetzlichen Zuzahlungsverbotes (01.08.2014) mit den Eltern des Kindes vertraglich vereinbart worden war.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes, das die Stadt Wuppertal als Beklagte unter entsprechender teilweiser Aufhebung ihres Bescheides verpflichtete, den Antrag der Klägerin auf laufende Geldleistungen, da zu niedrig, für die Betreuung eines Kindes über den bisher bewilligten Betrag hinaus unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, legte die Stadt beim OVG Münster Berufung ein.

Das OVG Münster hob das Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf auf, ließ aber die Revision beim Bundesverwaltungsgericht zu, die auch von der Tagesmutter, stellvertretend für die Interessengemeinschaft der Tagespflegepersonen, betrieben wurde.

Vom Bundesverwaltungsgericht in Leipzig wurde das Urteil des OVG Münster bestätigt.

Nach dem Urteilsspruch des Oberverwaltungsgerichtes Münster hatte der Beigeordnete Herr Dr. Kühn im **Juni 2016** der Interessengemeinschaft Wuppertaler Tagespflegepersonen mitgeteilt, „*dass die prioritäre Interessenlage der Stadt darin bestehe, die offenen Verfahren rechtskräftig abzuschließen. Das eindeutige Urteil des OVG biete dazu eine gute Grundlage. Daher würde ich mich freuen, wenn das Verfahren bald abgeschlossen ist und wir über die Weiterentwicklung der Stundensätze nachdenken können*“, so Herr Dr. Kühn.

Die Stadt war also an einer baldigen Beendigung der zahlreichen offenen Verfahren und nicht an der Weiterführung des „Musterverfahrens“ vor dem Bundesverwaltungsgericht interessiert.

Die Gemeinschaft der Wuppertaler Tagespflegepersonen vertrat dazu allerdings die gegenteilige Auffassung und ging in die Revision, denn das OVG hatte die Revisionszulassung wie folgt begründet: „**Die Revision wird zugelassen, um dem Bundesverwaltungsgericht die Gelegenheit zu geben, den unbestimmten Rechtsbegriff des leistungsgerechten Anerkennungsbetrages zu klären.**“

Durch das vom Bundesverwaltungsgericht am 25.01.2018 gefällte Urteil wurde der Stadt Wuppertal die formelle Richtigkeit ihrer Satzung bestätigt, worüber die Stadt (rückblickend) natürlich erfreut war. Den Ausführungen des Vorsitzenden Richters am Bundesverwaltungsgericht im Verhandlungstermin aber war zu entnehmen, dass auch er die Bezahlung, die Wuppertal gewährt, als nicht angemessen betrachtet, dass aber für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Ermessensspielraum bestehe, der, vom Gericht aufgrund der Gesetzeslage nur sehr eingeschränkt überprüfbar, nicht rechtsfehlerhaft genutzt worden sei.

Interessant in der schriftlichen Urteilsbegründung ist dann der Hinweis bei Randziffer 19.

Hier wird vom Gericht deutlich ausgeführt, dass es die von den Bürgern gewählten Ratsmitglieder in der jeweiligen Stadt in der Hand haben, den Tagespflegepersonen eine aus ihrer Sicht angemessene Vergütung zu zahlen. Bei Randziffer 19 heißt es u.a.:

**Die Entscheidung über die Höhe des Anerkennungsbetrages ist mithin in erster Linie politisch geprägt und geht damit auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über einen reinen Rechtsanwendungsvorgang hinaus.**

Wie oben ausgeführt, war auch schon **2014, also vor 4 Jahren**, im Rat in Frage gestellt worden, ob der damals beschlossene Betrag angemessen ist.

Danach hatte Herr Dr. Kühn im Jahr 2016 eine Anpassung der Stundensätze angesprochen.

Auch im Jugendhilfeausschuss hatte Herr Dr. Kühn erneut sinngemäß ausgeführt, *dass nach seiner Meinung und der Meinung der Stadtbetriebsleitung jetzt eine Erhöhung der Stundensätze für die Kindertagespflegepersonen notwendig sei, die Anpassung durch das Gerichtsverfahren, halt verzögert worden sei.*

Auch in einem WDR-Interview für die Aktuelle Stunde vom 26.01.2018 kündigte Herr Dr. Kühn die notwendige Anpassung an.

In einer Stellungnahme an die Gemeinschaft der Tagespflegepersonen führte Herr Dr. Kühn dann auf eine entsprechende Anfrage der Gemeinschaft der Tagespflegepersonen am 08.02.2018 in einer Mail aus: *„Unsere Überlegungen für eine Erhöhung der Sätze in der Tagespflege sind unabhängig von einer möglichen Verfassungsbeschwerde“* (die von den Tagespflegepersonen in Erwägung gezogen wurde und im bundesweiten Interesse der Tagespflegepersonen dann auch eingereicht wurde. Ob die Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht angenommen wird, ist noch nicht entschieden.)

Die wiederholt angekündigte Erhöhung der Stundensätze blieb bislang aus. Die Stadt sparte also weiterhin auf Kosten der Tagespflegepersonen.

Die derzeitige Regelung in den Wuppertaler Richtlinien hat folgenden Wortlaut:

### *3.1 Sachaufwand und Förderleistung*

*Die Erstattung angemessener Sachkosten und die Anerkennung der Erziehungsleistung betragen pauschal je Betreuungsstunde und je Kind:*

*1,80 € für den Sachaufwand und **2,70 € für die Förderleistung.***

*Bei Kindern mit besonderem Förderbedarf wird eine Entscheidung im Einzelfall getroffen. Es wird maximal der doppelte Stundensatz für die Förderleistung gezahlt.*

*Die in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang zustehende pauschalierte Geldleistung im Monat je Kind ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle: (Tabelle ist als Anlage beigefügt).*

Jetzt konnten die Tagespflegepersonen aus einem Bericht in der Wuppertaler Rundschau vom 22.09.2018 lesen, dass eine Erhöhung zum 1.1.2019 vorgesehen ist. Dabei hat Herr Dr. Kühn einen Stundensatz von 5 Euro genannt. Tatsache ist aber, dass sich die Erhöhung allein auf den anteiligen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung bezieht (bei dem genannten Stundensatz von 5 Euro sind das lediglich **3,20 Euro**, da der Sachkostenanteil derzeit entsprechend der steuerrechtlichen Anerkennung durch die Finanzverwaltung seit **2007** !!!!! unverändert bei 1,80 Euro stehengeblieben ist).

**Allein diese 3,20 Euro können also jetzt von dem von Herrn Dr. Kühn genannten Betrag als angestrebter „Verdienst“ der Wuppertaler Tagespflegepersonen (je Kind und vom Jugendamt anerkannter Betreuungsstunde) angesehen werden (zu versteuerndes Einkommen).**

Die Wuppertaler Tagespflegepersonen warten schon lange auf eine Erhöhung und eine angemessene Bezahlung. Im Ergebnis haben die Tagespflegepersonen nämlich durch das 2014 eingeführte gesetzliche Zuzahlungsverbot (durch Eltern) eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Kürzung ihres Einkommens hinnehmen müssen. Bei der Festsetzung des Betrages ist zu bedenken, dass mit diesem Betrag von den Tagespflegepersonen auch das Risiko von Ausfallzeiten finanziert werden muss, ebenso die anteilig zu tragenden Kosten für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung.

Die Tagespflegepersonen aber leisten gerade hier in Wuppertal einen wesentlichen Beitrag auf dem Weg zum Ziel, dass die Stadt dem gesetzlichen Anspruch der Eltern auf Bereitstellung eines Betreuungsplatzes einen Schritt näher kommt. Das macht auch die ständige Zunahme der Wuppertaler Tagespflegestellen sehr deutlich.

Während bei den in den Einrichtungen Beschäftigten durch tarifvertragliche Erhöhungen die Einkommenssituation verbessert wurde, warten die Tagespflegepersonen weiterhin darauf, dass die Ankündigungen auf Erhöhung des Stundensatzes in einer Änderung der Richtlinien endlich umgesetzt werden.

Sinn und Ziel dieses so ausführlich begründeten Bürgerantrages ist es, die Parteien und zuständigen Gremien umfassend zu informieren und eindringlich zu bitten, sich kurzfristig mit der Thematik zu befassen und zu der für die Tagespflegepersonen positiven Entscheidung im Sinne ihres Antrages zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

sowie weitere Unterschriften (folgen mit separater Post)

### 3. Zusammensetzung der Geldleistung

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Geldleistung

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Erziehungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

Die Bestandteile der Geldleistung werden gemäß der Anlage unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen berechnet.

#### 3.1 Sachaufwand und Förderleistung

Die Erstattung angemessener Sachkosten und die Anerkennung der Erziehungsleistung betragen pauschal je Betreuungsstunde und je Kind:

1,80 € für den Sachaufwand und 2,70 € für die Förderleistung.

Bei Kindern mit besonderem Förderbedarf wird eine Entscheidung im Einzelfall getroffen. Es wird maximal der doppelte Stundensatz für die Förderleistung gezahlt.

Die in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang zustehende pauschalierte Geldleistung im Monat je Kind ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Std/Woche	Pauschale/ Kind Monat	Aufteilung	
		Förderaufwand	Sachkosten
15	283,50 €	170,10 €	113,40 €
20	378,00 €	226,80 €	151,20 €
25	472,50 €	283,50 €	189,00 €
30	567,00 €	340,20 €	226,80 €
35	661,50 €	396,90 €	264,60 €
40	756,00 €	453,60 €	302,40 €
45	850,50 €	510,30 €	340,20 €